

414.414

Reglement über die Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(Änderung vom 10. Juli 2018)

Der Fachhochschulrat,

gestützt auf § 10 Abs. 3 lit. c des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007¹,

beschliesst:

Das Reglement über die Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 27. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

Grundlagen

§ 2. ¹ Es finden Zwischenprüfungen und Diplomprüfungen sowie die Beurteilung der beruflichen Eignung statt, die sich auf die Bestimmungen dieses Reglements und die folgenden Regelungen der Prorektorsleitung Ausbildung stützen:

lit. a–d unverändert.

e. Richtlinie zur Präsenzregelung,

lit. e–g werden zu lit. f–h.

Abs. 2 unverändert.

Leistungs-
nachweise und
ECTS-Punkte

§ 3. ¹ Ein Leistungsnachweis ist ein im Studium erbrachter Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Ein bestandener Leistungsnachweis wird mit ECTS-Punkten nach dem Europäischen Kreditpunkttransfer- und Akkumulierungssystem (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) ausgewiesen.

² Einzelne oder mehrere Leistungsnachweise können als Teilnoten für eine Diplomprüfungsnote oder für eine Teilprüfungsnote Geltung haben.

Abs. 3 unverändert.

Studienplan

§ 4. Der Studienplan beruht auf den Studienfächern gemäss Anhang und legt die für die Studiengänge erforderlichen Module mit den zugehörigen ECTS-Punkten sowie die weiteren zu erbringenden Leistungen fest. Er kann insbesondere festlegen:

a. welche Leistungen zum Basisstudium des Bachelorstudiengangs und welche Leistungen zum Bachelorstudiengang der Sekundarstufe I gehören und für den Bachelortitel erforderlich sind,

- b. welche Leistungen erbracht sein müssen, um für weitere Module, Prüfungen oder Praktika zugelassen werden.

§ 8. Die Zwischenprüfungen schliessen das Basisstudium des Bachelorstudiengangs ab. Abschluss des Basisstudiums

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 11. Abs. 1 unverändert.

² Für Studiengänge für Quereinsteigende kann die Prorektoratsleitung Ausbildung abweichende Regelungen hinsichtlich Studienunterbruch treffen. Wiederholung und Nichtbestehen

§ 12. Die Richtlinie zu den Prüfungsmodalitäten regelt Anmeldeverfahren, Fristen und Termine. Termine

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 13. ¹ Für den Übertritt vom Basisstudium ins Diplomstudium müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Übertritt ins Diplomstudium

lit. a und b unverändert.

- c. Nachweise der für das Basisstudium geforderten Leistungen.

² Sind die Bedingungen nicht erfüllt, ist ein provisorischer Übertritt ins Diplomstudium möglich. In diesem Fall müssen sämtliche Bedingungen bis spätestens Ende des laufenden Semesters erfüllt sein. Andernfalls muss das Studium unterbrochen werden.

Abs. 3 wird aufgehoben.

⁴ Für Quereinsteigende setzt ein provisorischer Übertritt ins Diplomstudium eine erfolgreich abgeschlossene Eignungsbeurteilung voraus.

§ 14. Die Ausbildungen schliessen mit einem akademischen Titel und einem Lehrdiplom wie folgt ab: Akademischer Titel und Lehrdiplom

- a. Bachelor of Arts PH Zürich in Pre-Primary Education und Lehrdiplom für die Kindergartenstufe (Lehrdiplom für die Vorschulstufe),
- b. Bachelor of Arts PH Zürich in Pre-Primary Education und Primary Education und Lehrdiplom für die Kindergarten- und Unterstufe (Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe),
- c. Bachelor of Arts PH Zürich in Primary Education und Lehrdiplom für die Primarstufe,
- d. Bachelor of Arts PH Zürich in Secondary Education (ohne Lehrdiplom),

- e. Master of Arts PH Zürich in Secondary Education und Lehrdiplom für die Sekundarstufe I.
Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- Diplomarbeit § 15. Mit der Bachelor- oder Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine berufsrelevante Fragestellung aus wissenschaftlicher Sicht bearbeiten können. Die Richtlinie zur Bachelor- und Masterarbeit regelt die Einzelheiten.
- Diplomprüfungen § 17. Abs. 1 unverändert.
² In der fachlich-fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung ist für jedes Studienfach, für das die Lehrbefähigung erteilt wird, eine Diplomprüfung abzulegen.
³ Die Diplomprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen.
- Prüfungsformen § 18. Abs. 1 unverändert.
² Prüfungen können computerbasiert durchgeführt werden.
- Nichtbestehen § 21. Abs. 1 unverändert.
² Wer eine Diplomprüfung in einem wählbaren Fach endgültig nicht besteht, muss ein anderes Fach wählen.
- Titel- und Diplomurkunde § 22. ¹ Das Lehrdiplom und die Bachelor- bzw. Masterurkunde werden ausgestellt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
lit. a und b unverändert.
c. Nachweis der erforderlichen Studienleistungen und ECTS-Punkte gemäss Studienplan.
² Zudem muss der Nachweis über ein anerkanntes ausserschulisches Praktikum von drei Monaten sowie über die weiteren für den Studienabschluss gemäss Studienplan erforderlichen Leistungen erbracht werden.
- Gültigkeit von ECTS-Punkten § 25. Die an der PHZH in einem Bachelor- oder Masterstudien-gang erworbenen ECTS-Punkte sind bis sechs Jahre nach Erwerb für das Bachelordiplom oder das Masterdiplom anrechenbar. In begründeten Fällen, insbesondere nach einem Studienunterbruch, kann diese Frist durch die Prorektorin oder den Prorektor Ausbildung verlängert werden.

§ 27 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Juli 2018

§ 28. ¹ Studierende, die das Studium vor dem Herbstsemester 2017 aufgenommen haben, erwerben die Lehrbefähigungen gestützt auf die Fächer und Fächerprofile gemäss bisherigem Recht.

² Studierende, die das Studium im Herbstsemester 2017 aufgenommen haben, erwerben die Lehrbefähigungen gestützt auf die Fächer und Fächerkombinationen gemäss neuem Recht, wobei die Erbringung von Zusatzleistungen erforderlich sein kann. Die Prorektoratsleitung Ausbildung legt diese fest.

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. September 2018 in Kraft ([ABL2018-07-27](#)).

¹ [LS 414.10](#).

Anhang**Studienfächer und Fächerkombinationen*****1. Studiengang Kindergarten**

(Bachelor of Arts PH Zürich in Pre-Primary Education)

Das «Lehrdiplom für die Kindergartenstufe» (Lehrdiplom für die Vorschulstufe) umfasst folgende Studienfächer:

- Deutsch
- Mathematik
- Natur, Mensch, Gesellschaft
- Bewegung und Sport
- Musik und Performance
- Bildnerisches Gestalten
- Design und Technik (Textiles und Technisches Gestalten)

2. Studiengang Kindergarten-Unterstufe

(Bachelor of Arts PH Zürich in Pre-Primary und Primary Education)

Das «Lehrdiplom für die Kindergarten- und Unterstufe» (Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe) umfasst folgende Studienfächer:

- Deutsch
- Mathematik
- Natur, Mensch, Gesellschaft
- Religionen, Kulturen, Ethik
- Bewegung und Sport
- Musik und Performance
- Bildnerisches Gestalten
- Design und Technik (Textiles und Technisches Gestalten)

*Die Fächer für die Studiengänge Kindergarten, Kindergarten-Unterstufe und Primarstufe sowie die Fächerkombinationen für den Studiengang Sekundarstufe I wurden durch den Bildungsrat festgelegt.

3. Studiengang Primarstufe

(Bachelor of Arts PH Zürich in Primary Education)

Das «Lehrdiplom für die Primarstufe» umfasst sieben Studienfächer.

Vier obligatorische Fächer:

- Deutsch
- Mathematik
- Natur, Mensch, Gesellschaft
- Eine Fremdsprache (Französisch oder Englisch)

Drei weitere Fächer nach Wahl:

- Religionen, Kulturen, Ethik
- Bewegung und Sport
- Musik
- Bildnerisches Gestalten
- Design und Technik (Textiles und Technisches Gestalten)
- Zweite Fremdsprache (Französisch oder Englisch)

Im Lehrdiplom wird zudem die Lehrbefähigung für «Medien und Informatik» ausgewiesen, die für alle Studierenden im Studiengang Primarstufe obligatorisch ist.

4. Studiengang Sekundarstufe I

(Master of Arts PH Zürich in Secondary Education)

Integrierter Bachelor- und Masterstudiengang

Das «Lehrdiplom für die Sekundarstufe I» umfasst im integrierten Bachelor- und Masterstudiengang vier Studienfächer. Sie können wie folgt kombiniert werden:

- | | |
|-------------|---|
| B: 1 Fach | Englisch
Französisch
Natur und Technik |
| A: 1 Fach | Deutsch
Mathematik |
| C: 2 Fächer | Musik
Bildnerisches Gestalten
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt
Bewegung und Sport
Religionen, Kulturen, Ethik |

Geschichte, Geografie, Politische Bildung (Räume, Zeiten, Gesellschaften)
 Design und Technik (Textiles und Technisches Gestalten)

Die Lehrbefähigung für «Medien und Informatik» kann zusätzlich erworben werden und wird im Lehrdiplom ausgewiesen.

Konsekutive Masterstudiengänge

Das «Lehrdiplom für die Sekundarstufe I» umfasst im konsekutiven Masterstudiengang mit Vorbildung **Fachbachelor** zwei Studienfächer. Sie können nach Massgabe des Zulassungsentscheids wie folgt kombiniert werden:

- A: max. 1 Fach Deutsch
 Mathematik
- B/C: 1–2 Fächer Englisch
 Französisch
 Natur und Technik
 Musik
 Bildnerisches Gestalten
 Wirtschaft, Arbeit, Haushalt
 Bewegung und Sport
 Religionen, Kulturen, Ethik
 Geschichte, Geografie, Politische Bildung (Räume, Zeiten, Gesellschaften)
 Design und Technik (Textiles und Technisches Gestalten)

Das «Lehrdiplom für die Sekundarstufe I» umfasst im konsekutiven Masterstudiengang mit **Vorbildung Bachelor Primarstufe** drei Studienfächer. Sie können wie folgt kombiniert werden:

- A: 1 Fach Deutsch
 Mathematik
- B: 1 Fach Englisch
 Französisch
 Natur und Technik
- C: 1 Fach Musik
 Bildnerisches Gestalten
 Wirtschaft, Arbeit, Haushalt
 Bewegung und Sport
 Religionen, Kulturen, Ethik

Geschichte, Geografie, Politische Bildung (Räume,
Zeiten, Gesellschaften)
Design und Technik (Textiles und Technisches
Gestalten)